

STADT LOHNE

Anlage 1

als Ergänzung zu:

**Faunistischer Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. 54 E
„Südlich Nachtigallenweg“
(Stadt Lohne)**

06.11.2017

INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS	1
2.0	ERGEBNISSE UND BEWERTUNG	1
2.1	Fledermäuse	1
2.2	Lurche	2
2.3	Brutvögel	2
3.0	DARLEGUNG DER BETROFFENHEITEN	3
3.1	Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG	3
3.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	3
4.0	HINWEISE ZU KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	7
5.0	LITERATUR	8

1.0 ANLASS

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 E „Südlich Nachtigallenweg“ beabsichtigt ein privater Investor an der südwestlichen Stadtgrenze der Stadt Lohne (Landkreis Vechta) den Bau eines Allgemeinen Wohngebietes. Im Jahr 2013 wurden für dieses Planungsvorhaben auf der Grundlage des § 44 BNatSchG die Umwelt- und Naturschutzbelange und hier insbesondere die artenschutzrechtlichen Aspekte für die im Plangeltungsbereich vorkommenden Brutvögel, Fledermäuse und Lurche bearbeitet. Die Erstellung des faunistischen Fachbeitrages und der dazugehörigen faunistischen Verbreitungskarten erfolgte im Frühjahr 2014. Seit dem damaligen Zeitpunkt wurde das vorliegende Planungsvorhaben nicht mehr weiter verfolgt.

Inzwischen wurden aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht diverse an den Gebietsgrenzen seinerzeit zahlreich vorhandene großvolumige Laubbäume (insbesondere Hybrid-Pappeln sowie Birken, Eichen, Erlen und Weiden) und damit ein großer Teil des in den peripheren Bereichen ehemals vorhandenen Baumbestandes gefällt (Angaben nach Vermessungsbüro F. Markus). Wie sich im Rahmen einer Ortsbegehung am 21.09.2017 zeigte, erfolgte einerseits eine Fällung sämtlicher ca. zehn im Westen innerhalb des Plangeltungsbereiches für den Bebauungsplan stehenden Altbäume (überwiegend Hybrid-Pappeln); andererseits wurden auch die zahlreichen im Süden und Südwesten angrenzenden Gehölze größtenteils gerodet. Nur einige Bäume mit Stammdurchmessern von maximal ca. 0,3 m blieben hier erhalten, auf den dadurch entstandenen offenen Flächen haben sich mittlerweile halbruderale Staudenfluren eingestellt und es schlagen Gehölze auf. Damit wurde aus landschaftsräumlicher Sicht eine völlig neue, von dem damaligen Zustand abweichende Situation geschaffen. Die in dem seit nunmehr drei Jahren vorliegenden faunistischen Fachbeitrag getroffenen Aussagen sind folglich in Teilen nicht mehr zutreffend.

Weiterhin wurden mit Stand von 2015 für Brutvögel neue Rote Listen publiziert, so dass die Angaben zu deren Gefährdung teilweise nicht mehr den gegenwärtigen Einstufungen entsprechen. Da die Planung erneut angeschoben werden soll, wird im Folgenden zu den zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen Stellung genommen. Eine vollständige Anpassung des gesamten faunistischen Fachbeitrages (Text und Brutvogelverbreitungskarte) ist problematisch und letztthin nicht möglich. Der Schwerpunkt der folgenden Ausführungen liegt daher auf der Aktualisierung der für die Planung relevanten Aussagen zu der Eingriffserheblichkeit und zu den artenschutzrechtlichen Belangen einschließlich erforderlicher Kompensationsmaßnahmen auf der Grundlage der gegenwärtigen Situation.

2.0 ERGEBNISSE UND BEWERTUNG

2.1 Fledermäuse

Im Jahr 2013 wurden im Untersuchungsraum insgesamt vier Fledermausarten auf der Nahrungssuche nachgewiesen, von denen mit Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus drei im Bereich der zwischenzeitlich entfernten Gehölzbeständen auftraten. Auf diese Gehölze entfällt etwa die Hälfte sämtlicher Fledermaus-Nachweise des Jahres 2013. Da durch die Rodung der Bäume die seinerzeit genutzten Nahrungshabitate nicht mehr vorhanden sind, ist zu erwarten, dass der erweiterte Untersuchungsraum gegenwärtig in deutlich geringerem Maße von Fledermäusen frequentiert wird. Der Aktivitätsindex ist daher ebenfalls niedriger einzustufen als noch in 2013; er erreicht aller Voraussicht nach nur noch die unterste Wertstufe von insgesamt

sechs Wertstufen. Aufgrund dessen ist dem Gebiet aktuell eine sehr geringe Bedeutung für Fledermäuse zuzuordnen.

Fledermaus-Quartiere wurden in den gefälltten Bäumen seinerzeit nicht nachgewiesen. Es kann dennoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass infolge der Rodung von Bäumen mit Stammdurchmessern von mehr als ca. 0,5 m potenzielle Quartierplätze entfernt wurden.

2.2 Lurche

Mit der Rodung der Gehölzbestände sind keine Auswirkungen auf die Lurchfauna des erweiterten Untersuchungsraumes (Plangebiet zzgl. näherer Umgebung) verbunden. Die in dem Fachbeitrag zu der Lurchfauna getroffenen Aussagen sind weiterhin zutreffend, so dass diese Faunengruppe nachfolgend nicht weiter zu berücksichtigen ist.

2.3 Brutvögel

Infolge der Fällung der Gehölze stehen diese den Brutvögeln nicht mehr als Lebens- und Brutstätten zur Verfügung. Der Verlust dieser Lebensräume betrifft in erster Linie die unmittelbare Umgebung des Plangebietes auf dessen Südseite. Während die innerhalb des Plangebietes stehenden und nunmehr gerodeten Bäume 2013 nicht von Zeigerarten besiedelt waren, befanden sich in den südlich angrenzenden Gehölzen mehrere Reviere von Höhlenbrütern wie Buntspecht, Hohltaube und Star sowie zwei Brutpaare für den ebenfalls in Höhlen brütenden Gartenbaumläufer. Für diese Arten sowie für weitere weit verbreitete Gehölzbrüter, zu denen z. B. Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise und Ringeltaube zählen, gingen deren Brutplätze mit der Gehölzentfernung verloren, deren Siedlungsdichten sind folglich geringer als in dem faunistischen Fachbeitrag angegeben wurde. Für einige in niedriger Vegetation siedelnde Arten, wie z. B. Dorngrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp, ist von einer leichten Zunahme von deren Beständen auszugehen, da diese imstande sind, die Rodungsflächen zu besiedeln. Die Ansiedlung neuer Spezies, die 2013 noch nicht zu der Ornis des Untersuchungsraumes zählten, wird nicht erwartet.

Infolge der Aktualisierung der Roten Listen der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & NIPKOW 2015) und der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) erfolgten für vier Arten neue Gefährdungseinstufungen und zwar folgendermaßen:

Gartengrasmücke: Höherstufung der regionalen und der landesweiten Gefährdung von ungefährdet auf Art der Vorwarnliste (V).

Stieglitz: Höherstufung der regionalen und der landesweiten Gefährdung von ungefährdet auf Art der Vorwarnliste (V).

Star: Höherstufung der regionalen, der landesweiten und der bundesweiten Gefährdung von potenziell gefährdet (V) bzw. ungefährdet auf gefährdet (RL 3).

Teichrohrsänger: Herabstufung der regionalen und der landesweiten Gefährdung von V auf ungefährdet.

Für alle übrigen 2013 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten ergeben sich keine Veränderungen zwischen den Roten Listen von 2007 und 2015.

Die Bewertung des Untersuchungsraumes führt unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen erneut zu einer grundsätzlichen Bedeutung, jedoch nicht zu einer hohen, besonders hohen oder gar herausragenden Bedeutung für Brutvögel.

3.0 DARLEGUNG DER BETROFFENHEITEN

3.1 Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG

Fledermäuse

Mit der Rodung der Gehölze gingen Nahrungshabitate für Fledermäuse verloren. Für deren Verlust sind Ersatzpflanzungen einheimischer Laubbäume auf den ca. 15 bis 20 m breiten Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorzunehmen.

Da grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass infolge der Rodung von Bäumen mit Stammdurchmessern von mehr als ca. 0,5 m potenzielle Fledermaus-Quartiere entfernt wurden, sind fünf künstliche Fledermaushöhlen aus witterungsbeständigem Material an geeigneten Stellen möglichst innerhalb oder in dem näheren Umfeld des Plangebietes anzubringen.

Brutvögel

Für Brutvögel stehen durch die Rodung der Gehölze einige als Fortpflanzungs- und / oder Nahrungshabitate bzw. als Ruhestätten genutzte Lebensräume nicht mehr zur Verfügung. Auch wenn sich eine größere Anzahl der gefälltten Gehölze außerhalb des Plangebietes befand, ist deren Rodung in einem gewissen Zusammenhang mit dem Planvorhaben zu sehen. Da sich in den gefälltten Bäumen dauerhafte Lebensstätten für Höhlen- und Nischenbrüter resp. für Gartenbaumläufer (2 Brutpaare), Hohltaube (1 BP) und den gefährdeten Star (1 BP) befanden, sind für deren Verlust Ersatzhabitate durch die Anbringung von Nisthilfen aus witterungsbeständigem Material an geeigneten Stellen möglichst innerhalb oder in der näheren Umgebung des Plangebietes zu schaffen.

Die übrigen in den Gehölzen siedelnden Arten sind den Allerweltsarten zuzurechnen, für die eine vorübergehende Abnahme der Siedlungsdichten nicht ausgeschlossen werden kann. Da jedoch der Verlust der Gehölze durch die Schaffung von Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf 15 bis 20 m breiten Randstreifen des Plangebietes kompensiert wird, können diese Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Planungsvorhaben vernachlässigt werden.

3.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung siedelnden Fledermäuse und Brutvögel wird nachfolgend unter Berücksichtigung der oben getroffenen Aussagen zu der aktuellen Sachlage durchgeführt. Diese Prüfung ersetzt das Kapitel 7.2 des faunistischen Fachbeitrages vom 23.04.2014 vollständig.

Fledermäuse

Prüfung des Zugriffsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes sind keine Standorte bekannt geworden, die als Sommerquartiere für Fledermäuse fungieren. Andererseits kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass in den gerodeten Bäumen mit Stammdurchmessern von mehr als ca. 0,5 m Quartierplätze vorhanden waren, die baubedingt entfernt wurden. Da die Quartiere im Laufe eines Sommerhalbjahres mehrfach gewechselt werden, ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass Fledermäuse, insbesondere Wochenstubenverbände, in der Regel auf einen Verbund aus zahlreichen und nahe beieinander liegenden Quartierstätten angewiesen sind. Aus diesem Grund ist der mögliche Verlust von Quartierstätten durch die Anbringung von fünf künstlichen Fledermaushöhlen aus witterungsbeständigem Material an geeigneten Stellen möglichst innerhalb oder in dem näheren Umfeld des Plangebietes zu kompensieren, um die ökologische Funktion der von dem geplanten Eingriff betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. **Unter Berücksichtigung der genannten Kompensationsmaßnahme zur Schaffung von Ersatzquartieren ist das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.**

Über eine mögliche Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinausgehende Tötungen von Individuen können aufgrund der Lebensweise der Fledermäuse und ihrer vorwiegend abendlichen bzw. nächtlichen Aktivität ausgeschlossen werden, da etwaige schädliche Wirkungen mit der Realisierung des Bauvorhabens weder anlage- noch betriebsbedingt zu erwarten sind. Um die baubedingte direkte Tötung von Fledermäusen ausschließen zu können, sollten etwaige weitere in Frage kommende Baumfällarbeiten aus prophylaktischen Gründen grundsätzlich ausschließlich in den Herbst-/Wintermonaten (Oktober bis Februar gemäß § 39 BNatSchG), also zurzeit der Winterruhe, erfolgen (Vermeidungsmaßnahme). **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahme auszuschließen.**

Prüfung des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand liegt im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als Teilhabitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Für Fledermäuse relevante Störquellen sind Lärm- und Lichtemissionen. Für nächtlich auftretenden Lärm allgemein gilt, dass die Auswirkung umso größer ist, desto größer der verschallte Anteil des Jagdgebietes von Fledermäusen ist. Der Baubetrieb fällt jedoch in eine Tageszeit, in der Fledermäuse nicht aktiv sind; während der nächtlichen Aktivitätszeiten von Fledermäusen ruht der Baubetrieb, so dass die oben erwähnten durch den Mensch verursachten Lärmemissionen zu vernachlässigen sind.

Fledermäuse können sich an Geräusche anpassen, da sie beispielsweise in Glockentürmen von Kirchen oder in Hohlräumen von Brückenkonstruktionen schlafen und überwintern. Spezielle Lärmschutzmaßnahmen sind im Rahmen des vorliegenden Planungsvorhabens weder erforderlich noch vorgesehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine großräumige Bebauung, die das gesamte Plangebiet erfassen könnte, nicht realistisch ist. Aus diesem Grund dürften etwaige Lärmemissionen lediglich vorübergehend in einem sehr begrenzten Bereich auftreten.

Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von Quartieren ist aus den eingangs erwähnten Gründen nicht wahrscheinlich.

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Im Wirkraum werden nach der Beendigung der Baumaßnahmen in den Dämmerungs- und Nachtstunden keine durch Lichteinwirkungen von stationären Beleuchtungseinrichtungen verursachten Störungen auftreten, da eine Beleuchtung der Grundstücke nicht erforderlich ist.

Von den in dem Untersuchungsraum vorgesehenen Bau von Einzelwohnhäusern ist - auch wenn die Zufahrten mit Lampen ausgestattet wären und nachts permanent beleuchtet würden - nicht von einer Störung für die in dem Plangebiet nachgewiesenen Breit- und Zwergfledermäuse ausgehen, da diese Spezies im Gegensatz zu den Bartfledermäusen nicht zu den lichtempfindlichen Arten gehören. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Grundsätzlich sollte jedoch aus prophylaktischen Gründen für die Vermeidung nachteiliger Störungen von vornherein auf eine übermäßige nächtliche Beleuchtung der Grundstücke verzichtet werden.

Nach Literaturangaben kann davon ausgegangen werden, dass permanent beleuchtete Zonen von Vertretern der Mausohren gemieden werden. Insofern ist nicht auszuschließen, dass mit der nächtlichen Beleuchtung ein Schwellenwert der kritischen Belastung überschritten wird und infolgedessen in der Umgebung bodenständige sensible Arten (wie z. B. Bartfledermäuse) diesen Raum fortan gänzlich meiden. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über das Plangebiet hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist dessen ungeachtet nicht anzunehmen. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.**

Brutvögel

Prüfung des Zugriffsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der Überprüfung des Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für sämtliche vorkommenden Vogelarten zu konstatieren, dass durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit baubedingte Tötungen von Individuen der betreffenden Arten oder ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar.

Für den Untersuchungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Den Bereich queren keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und einer damit verbundenen Mortalität (Sterberate) auszuschließen ist. **Es ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG demzufolge nicht erfüllt wird.**

Prüfung des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes wurden 29 Vogelarten nachgewiesen. Zu diesen zählen insbesondere Ubiquisten (Allerweltsarten). Für diese ist zu berücksichtigen, dass im Fall der Beseitigung von Gehölzen die durch das Vorhaben betroffenen Arten jedes Jahr eine andere Fortpflanzungsstätte nutzen, d. h. sie bauen alljährlich ein neues Nest in einem dafür geeigneten Baum / Strauch, an einem Gebäude bzw. auf dem Erdboden. Es handelt sich daher um temporäre Fortpflanzungsstätten, die außerhalb der Brutzeit nicht als solche bestehen. Weiterhin zählen auch einige stenotope Spezies zu der Ornis des Untersuchungsraumes, die ihre Nester in dauerhaften Lebensstätten in Form von (Baum-)Höhlen anlegen. Ein Teil dieser dauerhaften Lebensstätten wurde mit der Rodung von Gehölzen im Süden und Westen entfernt. Für deren Verlust ist die Schaffung von Ersatzlebensräumen durch die Anbringung von künstlichen Nisthilfen vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahme bedingt die seinerzeit erfolgte Überplanung und Entfernung von Gehölzen bzw. die künftige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit keinen Verbotstatbestand.

Das Plangebiet wird von den Vögeln in verschiedenen Situationen auch als Ruhestätten im weitesten Sinne, wie u. a. als Ansitzwarte, genutzt, so dass u. a. bei der Entfernung von Gehölzen Ruhestätten beschädigt oder zerstört und ggf. sogar Individuen getötet oder beschädigt werden könnten. Die nach der EU-Kommission definierte Begrifflichkeit der Ruhestätte als Ort, der für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich ist, u. a. für die Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, wurde erweitert, so dass eine strengere Prüfung für Ruhestätten erfolgt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verbot der Entfernung / Beschädigung von Fortpflanzungs- resp. Ruhestätten bzw. der Tötung / Beschädigung von Individuen in Verbindung mit der Entfernung/Beschädigung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten nicht vor, wenn es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt und die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt, was im Fall des Plangebietes sicher gestellt ist.

Die ökologische Funktion für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln im räumlichen Zusammenhang bleibt auch nach der Umsetzung der vorliegenden Planung erhalten. Die Tiere sind imstande, z. B. bei Entfernung von Gehölzen, die als Brutstätte oder Ansitzwarte dienen, auf Gehölze in der Umgebung oder auf Ersatzquartiere auszuweichen. In der Umgebung des Plangebietes schließen sich Biotope mit entsprechenden gleichartigen Strukturen an. Der Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist daher gegeben. **Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG wird in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG demzufolge nicht erfüllt.**

Prüfung des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die Störung von Vögeln durch bau- oder betriebsbedingten Lärm und / oder andere Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der sensiblen Zeiten der Vögel stellt nur in dem Fall einen Verbotstatbestand dar, in dem eine erhebliche Störung verursacht wird. Eine Erheblichkeit ist nach BNatSchG dann gegeben, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich bau- und betriebsbedingte Störungen in Form von z. B. Lärmimmissionen nicht ganzjährig vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich und werden im Folgenden differenzierter betrachtet.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der in Frage kommenden Arten führen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und dies eine Erhöhung der Mortalität in der Population hervorrufen würde. Aufgrund der Art des Vorhabens ist dies auszuschließen, da bei einer Störsituation die betreffende Vogelart sich entfernen könnte. Vollmausern, die vorübergehend eine vollständige Flugunfähigkeit hervorrufen würden, wird von keiner der auftretenden Arten durchgeführt. Es handelt sich im Fall des Plangebietes nicht um einen traditionellen Mauserplatz einer Art.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Arten, die während des Winters innerhalb des Plangebietes oder in dessen Umgebung vorkommen, könnten durch Verkehrslärm, Lichtemissionen und / oder visuelle Effekte in dieser Zeit aufgeschreckt werden. Damit diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führt, müsste das betreffende Individuum direkt oder indirekt durch das Aufscheuchen zu Tode kommen bzw. so geschwächt werden, dass es sich in der Folgezeit nicht mehr reproduzieren kann. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens unwahrscheinlich. Vögel sind in der Regel an Siedlungslärm, Lichtemissionen und visuelle Effekte gewöhnt und suchen ihre individuellen Sicherheitsabstände auf (vgl. BEZZEL 1982, GARNIEL et al. 2007), so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten für die Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten.

Baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit werden durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen. **Es bleibt festzuhalten, dass der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG demzufolge nicht erfüllt wird.**

4.0 HINWEISE ZU KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Ergänzend zu den in dem faunistischen Fachbeitrag vom 23.04.2014 dargestellten Maßnahmen, wie z. B. die Anpflanzung von Gehölzen auf Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Plangeltungsbereiches für den Bebauungsplan, sind aufgrund der Rodung der Gehölze im Süden und Westen des Betrachtungsraumes die folgenden Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:

- Anbringung von fünf künstlichen Fledermaushöhlen aus witterungsbeständigem Material an geeigneten Stellen möglichst innerhalb oder in dem näheren Umfeld des Plangebietes.
- Anbringung von Nisthilfen für Höhlenbrüter aus witterungsbeständigem Material an geeigneten Stellen möglichst innerhalb oder in dem näheren Umfeld des Plangebietes und zwar zwei Baumläuferhöhlen, eine Hohltaubenhöhle und eine Starenhöhle.

5.0 LITERATUR

BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. - Ulmer-V., Stuttgart.

GARNIEL, A., W. D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. - F. u. E. - Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 273 S.

GRÜNEBERG, C. & H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35: 181-260.